

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M.  
Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche.  
Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 39.

Leipzig, Dienstag den 17. Februar 1903.

70. Jahrgang.

## Am tlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1902 ist das Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 in Kraft getreten. Damit hat die Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel, angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am 30. April 1893, teilweise ihre Erledigung gefunden. Sie bildete bisher den Ersatz für die fehlenden und zum Teil unvollständigen gesetzlichen Bestimmungen und hat in dieser Eigenschaft bei der reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts eine eingehende Berücksichtigung erfahren, nachdem sie vom Vorstand des Börsenvereins im Auftrag der Hauptversammlung der betreffenden Reichsbehörde zu diesem Zwecke überwiesen worden war.

Die Verlagsordnung wird auch weiter ihren Wert behalten, als Ausdruck des bis zum 31. Dezember 1901 geltenden Gewohnheitsrechts und des buchhändlerischen Gebrauches. Da ferner das Reichsgesetz über das Verlagsrecht keine rückwirkende Kraft besitzt, so bleibt die Verlagsordnung für diejenigen Verlagsverträge wirksam, die vor dem 1. Januar 1902 geschlossen worden sind, und in denen die Vertragsschließenden ausdrücklich auf die Verlagsordnung als für sie bindend Bezug genommen haben.

Eine Bezugnahme auf das Reichsgesetz über das Verlagsrecht ist nicht erforderlich. Dessen Bestimmungen gelten stets dann, wenn die Vertragsschließenden nichts anderes vereinbart haben oder sonst aus den Umständen sich etwas anderes nicht ergibt. Nur die Vorschriften des § 36, die sich auf den Konkurs des Verlegers beziehen, sind nicht subsidiärer Natur.

Das deutsche Reichsgesetz über das Verlagsrecht gilt nicht für Österreich-Ungarn und die Schweiz. Der Vorstand empfiehlt jedoch mit Rücksicht auf den einheitlichen Ausbau des Verlagsrechts auch den dortigen Mitgliedern des Börsenvereins, das deutsche Reichsgesetz über das Verlagsrecht als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und durch ausdrückliche Bezugnahme darauf in ihren Verlagsverträgen zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen.

Leipzig, den 14. Februar 1903.

### Der Vorstand

### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Albert Brochhaus. Dr. Wilhelm Ruprecht. Rudolf Winkler.  
Ernst Bollert. Alexander Franke. Wilhelm Müller.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

#### G. F. Amelang's Verlag in Leipzig.

Crüger, Dr. Joh.: Grundzüge der Physik. 28. Aufl., vollständig neu bearb. v. Dr. Rud. Hildebrand. Ausg. B m. 371 Abbildgn. u. 1 farb. Spektrum. (IX, 242 S.) gr. 8°. '03.

Geb. in Leinw. n. 2. 50

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

#### A. Bath in Berlin.

Pelet-Narbonne, Gen.-Leutn. z. D. v.: Mehr Kavallerie. Ein Mahnruf im Interesse v. Deutschlands Landesverteidigg. [Aus „Jahrb. f. d. deut. Armee u. Marine.“] (30 S. m. 2 Karten.) gr. 8°. '03. n. 1. —

#### Franz Böhme in Marienwerder.

Adressbuch der Stadt Marienwerder m. den Vororten Mareesee, Marienau, Marienfelde u. Schäferci f. d. J. 1903. Bearb. v. Magistr.-Registr. M. Hanert u. Meldeamts-Vorst. J. Witt. (104 S.) gr. 8°. bar † n.n. 2. 50

#### Leipziger Buchdruckerei in Leipzig.

Duncker, Herm.: Das mittelalterliche Dorfgerwebe (m. Ausschluss der Nahrungsmittel-Industrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. (XI, 137 S.) gr. 8°. '03. bar n. 2. —